Basel, den 28. November 1925 XXV. Jahrgang / No. 48

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt: Führende Gedanken. — Genossenschaftsrecht in Argentinien. — Charles Fourier. Der sozietäre Reformplan. — Jahresabschlüsse von Verbandsvereinen. — Eine Erwiderung und eine Moralpredigt. — Konsumverein Liestal. — Volkswirtschaft: Wirtschaftlicher Wochenbericht. — Aus unserer Bewegung: Basel A. C. V. — Verbandsnachrichten: Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 18. November 1925. — Mitteilungen der Redaktion: Indexziffer des V.S.K. — Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Führende Gedanken

Volkserziehung und Genossenschaftswesen.

Es wird Aufgabe des Volkserziehers sein, der Schuljugend den vollen Ernst der wirtschaftlichen Gegenwart und Zukunft durch Klarstellung von wirtschaftlichen Tatsachen nahezubringen. Um aber Mutlosigkeit und Verzagtheit zu verhindern, muss der Volkserzieher gleichzeitig Mittel und Wege zur Abhilfe aufzeigen können. Dabei wird er ganz von selbst auf den Grundgedanken kommen: «In der Eintracht liegt die Macht, mit vereinter Kräfte walten wird das Schwerste auch vollbracht.» Das führt zu der praktischen Auswirkung der Genossenschaft, in der sich jeder in Reih und Glied stellt, das Ganze zu verstärken. Sie schlägt auf dem Wirtschaftsgebiete eine Brücke von Hof zu Hof, vom Bauern zum Gewerbetreibenden, zum Handwerker, Arbeiter und Beamten. Der wirtschaftlich Stärkere schafft zusammen mit dem Schwachen eine Gemeinschaft auf dem Grunde der Gemeinbürgschaft oder Solidarhaft im kleinen, übersichtlichen Vereinsbezirk, wo einer die Verhältnisse des andern genau kennt. Gegenüber Misstrauen, Neid, Missgunst, Hader, Habgier kommt das Gefühl der engen Zusammengehörigkeit der Bewohner der gleichen Ortschaft, das Wohlwollen füreinander, der Gemeinsinn, die christliche opferbereite Nächstenliebe in allmählicher Steigerung zur Geltung. Er muss sich zur Ueberzeugung auswachsen: «Wenn jeder dem andern helfen wollte, wäre allen geholfen.» Ein Gemeinsinn, der nicht praktisch die Förderung aller Ortsgenossen sich zur Pflicht macht, der nicht gemeinnütziges Wirken entfaltet, ist völlig wertlos. Aus ihm muss mit Naturnotwendigkeit sich die Selbsthilfe ergeben, das gemeinsame Eintreten der Gesamtheit für den einzelnen auf dem Wege des Geldkredites, der sichern Geldanlage, des reellen Warenbezuges, des gemeinsamen Verkaufes der Erzeugnisse, der Wirtschaft- und Bodenverbesserung, der Anlegung von Nebenbetrieben.

In solcher Genossenschaft stellen sich die Ortseingesessenen als eine einzige grosse Familie dar, deren Glieder naturgemäss an einem Strange ziehen und gemeinsam Vorsorge gegen alle Gefahren treffen müssen. Sie wurde auch die Schule des Gemeinsinns, die Schule für die Erziehung zur Bürgertugend genannt, wo einer des andern Muster aufgeweckter Tätigkeit wird. Menschen werden überhaupt nur erzogen, wenn man sie tätig werden lässt.» Das wird in der Genossenschaft sonderlich ermöglicht, insofern sie die Mitarbeit und Mitverantwortung aller und das Vorbild einzelner verlangt.

Pistorius, im «Landw. Genossenschaftsblatt», Neuwied. No. 46, 1925.

Genossenschaftsrecht in Argentinien.

I.

Sch. Wir finden in Nummer 45 der «La Cooperacion», Pressorgan des landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes der mittleren Zone Argentiniens den Entwurf zu einem neuen argentinischen Genossenschaftsgesetz, das so interessante Neuerungen enthält, dass wir ihn unseren Lesern nicht vorenthalten dürfen. Der Entwurf, der bereits von der zuständigen Senatskommission genehmigt wurde, hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Die Genossenschaften unterstehen den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

Art. 2. Als «Genossenschaften» können sich nur solche Vereinigungen bezeichnen, die, abgesehen davon, dass sie diese Bezeichnung führen, folgende Bedingungen erfüllen:

1) Ihrer Firmenbezeichnung die Bezeichnung «m. b. H.» anfügen, um damit zum Ausdruck zu bringen, dass die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft auf den Betrag der Leistung an das Anteilscheinkapital, zu der sie verpflichtet sind, beschränkt ist.

2) Die statutarisch weder die Mitgliederzahl, noch die Zahl der Anteilscheine, noch das Anteilscheinkapital, noch die Dauer der Genossenschaft beschränken.

3) Die Anteilscheine auf den Namen lauten, unteilbar sind und nur mit der Einwilligung

des Vorstandes und innerhalb der durch die Statuten vorgeschriebenen Bedingungen übertragen werden können. Alle Anteilscheine müssen, wenn sie voll einbezahlt sind, denselben Wert haben.

4) Unberücksichtigt der Zahl der Anteilscheine, die es übernommen hat, jedes Mitglied nur eine Stimme hat.

5) Die Statuten sich über die Bedingungen des Ein-, des Austrittes und des Ausschlusses der Mitglieder äussern. Die Mitglieder haben das Recht, auf den in den Statuten vorgesehenen Zeitpunkt aus der Genossenschaft auszutreten und, falls in den Statuten ein solcher nicht angegeben ist, auf das Ende jedes Rechnungsjahres, in beiden Fällen unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von zehn Tagen.

6) Insofern die Statuten ein Eintrittsgeld vorsehen, es nicht den Charakter eines Beitrages an das zurzeit des Eintrittes vorhandene Genossenschaftsvermögen hat.

7) Die Mitglieder, wenn sie aus irgendwelchem Grunde aus der Genossenschaft austreten, keinerlei persönlichen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen erheben dürfen.

8) Im Falle der Auflösung der Genossenschaft geht das gesamte Genossenschaftsvermögen an das Ministerium für öffentliches Erziehungswesen zu Zwecken der wirtschaftlichen Erziehung des Volkes über.

9. Weder den Initianten, Gründern und Leitern, noch gewissen Teilen des Anteilscheinkapitals dürfen irgendwelche Vorzüge oder Privilegien eingeräumt werden.

10) Wer der Genossenschaft neue Mitglieder zuführt oder weitere Anteilscheine übernimmt, darf dafür nicht durch eine Kommission oder auf sonstwie andere Weise entschädigt werden.

11) Die Propagierung politischer, religiöser, völkischer oder regionalistischer Ideen darf weder Haupt- noch Nebenzweck sein; ebenso darf die Aufnahme nicht an die Zugehörigkeit der Mitglieder zu religiösen, politischen, völkischen oder regionalistischen Vereinigungen gebunden werden.

12) Die Einräumung von Krediten für den Warenbezug ist nicht zulässig. Nicht unter dieses Verbot fallen Maschinen, Werkzeuge, Gegenstände und Materialien für die Produktion.

13) Aus der Tätigkeit der Genossenschaft dürfen nur die Mitglieder einen Vorteil ziehen.

14) Der Vorstand darf, ohne dabei Mitglieder auszuschliessen, zu jeder Zeit den Rückzug von Anteilscheinen solcher Mitglieder, die eine grössere Zahl übernommen haben, anordnen. Sollten alle Mitglieder dieselbe Zahl von Anteilscheinen besitzen, so hat die Rückzahlung pro rata zu erfolgen.

15) Wenn den Mitgliedern Darlehen in Geldform gewährt werden, so darf nicht in der Form von Prämien oder sonstwie irgendein Nachlass gewährt werden, der den tatsächlichen Schuldbetrag unter den Nominalbetrag des Darlehens bringt, mit Ausnahme des Skontos für die Bezahlung der Zinsen, insofern so bestimmt wird. Der Zinsfuss darf den Satz, der bei den offiziellen Banken für ähnliche Operationen in Anwendung kommt, nicht um mehr als 1% übersteigen und während der Dauer des Darlehens nicht erhöht werden. Die Darlehen können durch den Darlehensschuldner zu jeder Zeit ohne weitere Zinsbelastung zurückgezahlt werden.

16) Aus den erzielten und zur Verfügung stehenden Ueberschüssen darf auf das Anteilscheinkapital, das zu anderen als zu Kreditgeschäften verwendet wird, nur ein Zins bezahlt werden, der den Zinsfuss der Nationalbank für Spareinlagen nicht übersteigt.

17) Von den Ueberschüssen eines jeden Rechnungsjahres sollen mindestens 5% dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen und 90% an die Mitglieder verteilt werden, und zwar:

a) bei den Konsumgenossenschaften nach Massgabe der Bezüge eines jeden Mitgliedes;
b) bei den Produktivgenossenschaften nach Massgabe der von jedem Mitglied geleisteten Arbeit;
c) bei den Genossenschaften für den Einkauf von Rohstoffen und den Absatz von Erzeugnissen nach Massgabe der von jedem einzelnen Mitglied mit der Genossenschaft getätigten Geschäfte;
d) bei den Kreditgenossenschaften nach Massgabe des Anteilscheinkapitals.

18) Die Bilanzen und Berichte des Vorstandes sollen jährlich sein und ebenso jährlich der Versammlung unterbreitet werden. Die Versammlungen sollen innert drei Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres stattfinden.

19) Die Mitgliederversammlungen sollen mindestens acht Tage vor ihrer Abhaltung in der in den Statuten einer jeden Genossenschaft vorgesehenen Form einberufen und ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder eine Stunde nach dem in der Einberufung festgesetzten Zeitpunkt abgehalten werden, wenn sich nicht schon vorher die Hälfte plus eins der Mitglieder eingefunden hat.

20) Die Statuten können das Stimmrecht aus Vollmacht verbieten. Lassen sie aber die Vertretung zu, so soll sie nur gegenüber andern Mitgliedern Geltung haben, und auch das einzelne Mitglied nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten können.

21) Wenn die Mitgliederzahl 10,000 übersteigt, so wird die Generalversammlung durch eine Delegiertenversammlung ersetzt. Die Delegierten werden durch Sektions- oder Distriktswählerversammlungen nach den in den Statuten vorgeschriebenen Normen gewählt. Ein gleiches Verfahren können die Statuten für die Vertretung von Mitgliedern, die in Ortschaften wohnen, die vom Ort, in dem die Generalversammlung abgehalten wird, weit entfernt sind, vorsehen.

22) Zur Ueberprüfung der Rechnungen der Genossenschaft soll die Versammlung einen Revisoren und einen Stellvertreter ernennen. Sie kann zur Ueberprüfung des Ganges der Genossenschaft auch eine Inspektionskommission einsetzen. Diese Kommission setzt sich zusammen aus einer Zahl von Mitgliedern, die doppelt so gross ist, als die des Vorstandes und dessen Suppleanten.

Art. 3. Die Genossenschaften können ihren Geschäftskreis erweitern oder mit einer oder mehreren andern Genossenschaften derselben Art fusionieren mit dem

einfachen Stimmenmehr der ordentlichen Versammlung, unter der Voraussetzung allerdings, dass das Traktandum auf der Tagesordnung figuriert. Die Erweiterung des Geschäftskreises oder die Fusion sollen in der in den Artikeln 5 und 6 dieses Gesetzes niedergelegten Form registriert werden.

Art. 4. Die Genossenschaften können sich mit Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Versammlung zu einer Genossenschaft von Genossenschaften zusammenschliessen und gemäss dem in diesem Gesetz aufgestellten Grundsätzen gemeinsam Geschäfte tätigen.

Art. 5. Die Genossenschaften können sich rechtsgültig konstituieren. ohne Ausstellung einer amtlichen Akte, durch selbständige schriftliche Fixierung der Gründung. Das Schriftstück muss in Doppel ausgefertigt, von den Gründern unterzeichnet und in einem besonderen Register, das durch das Landwirtschaftsministerium geführt wird, eingetragen werden.

Art. 6. Zur Anerkennung und behördlichen Genehmigung einer Genossenschaft genügt die Vorlegung der Mitgliederliste, einer Abschrift der Genossenschaftsstatuten und der Ausweis darüber, dass die Genossenschaft ihre Tätigkeit schon aufgenommen hat, oder die bankmässige Hinterlage des zwanzigsten Teiles des gezeichneten Anteilscheinkapitals. Die Genossenschaften, die in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes konstituiert sind, haben die Erlaubnis, innert neunzig Tagen von ihrer Anmeldung an die Tätigkeit aufzunehmen.

Art. 7. Die über 18 Jahre alten Minderjährigen und die Ehefrauen können ohne die Erlaubnis der Eltern beziehungsweise des Ehegatten in Genossenschaften eintreten und für sich allein über die Guthaben bei den Genossenschaften verfügen.

Art. 8. Die schon bestehenden Genossenschaften müssen sich innert einem Jahr vom Zeitpunkt seiner Veröffentlichung an gerechnet den Bestimmungen dieses Gesetzes anpassen, wenn sie darauf Anspruch erheben, die Bezeichnung «Genossenschaft» beizubehalten. Diejenigen, die sich dieser Forderung nicht unterziehen, verfallen der im folgenden Artikel festgesetzten Strafe.

Art. 9. Die Verwendung des Wortes «Genossenschaft» in der Bezeichnung irgendeiner Vereinigung oder Firma, die sich nicht auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes konstituiert hat, ist nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes verboten. Die Verletzung dieses Verbotes wird bestraft mit einer Busse von 500 bis 2000 Pesos nationaler Münze und der Schliessung des Betriebes, der Bureaus, der Verkaufslokale und weiteren öffentlichen Einrichtungen der Vereinigung oder Firma auf so lange Zeit, bis sie auf die unrechtmässige Führung des Wortes «Genossenschaft» Verzicht leistet.

Art. 10. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes konstituierten Vereinigungen sind befreit:

a) Von der Verwendung von Stempelpapier für die Akten der Konstituierung, amtlichen Anerkennung, Registrierung und die innere Tätigkeit.
b) Von jeglicher Steuer auf dem Wert der Gebäulichkeiten, soweit diese Befreiung nicht mit der direkten Steuer auf dem Wert des Bodens im Widerspruch steht.
c) Von allen Patenten mit Ausnahme des Patentes für die Herstellung oder den Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabak.
d) Von den Steuern auf dem Kapitalverkehr.
e) Von den Steuern auf dem Einkommen mit Ausnahme der Ueberschussanteile, die in Form von Zinsen oder Dividenden auf das Anteilscheinkapital an die Mitglieder ausgerichtet werden.

Art. 11. Die Handelsabteilung des Landwirtschaftsministeriums übernimmt die öffentliche Kontrolle der Genossenschaften, überprüft und begutachtet die Bilanzen, die ihr durch die Genossenschaften unterbreitet werden und unterhält einen Auskunftsdienst für und über die Genossenschaftsbewegung der Republik.

Art. 12. Die Artikel 392, 393 und 394 des Handelsgesetzes werden aufgehoben. Für die gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes konstituierenden Vereinigungen gelten subsidiär die Vorschriften des Handelsgesetzes über die anonymen Gesellschaften, soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen.

Art. 13. Dieses Gesetz wird als besonderer Titel dem Handelsgesetz einverleibt.

Gezeichnet:
Leopoldo Melo. - Mario Bravo. - Pedro Llanos.

Der gleichen Zeitung entnehmen wir, dass zu diesem Entwurf die ordentliche Generalversammlung der Genossenschaft von Oliva, die am 13. September stattfand, Stellung genommen hat; es wurde der Beschluss der Gesetzesentwurfskommission des Senats verlesen und besprochen und mit Einstimmigkeit der anwesenden 600 Landwirte der Beschluss gefasst, der vorerwähnten Kommission nachfolgende Begehren einzureichen mit dem Wunsche, es möge, bevor das Gesetz der endgültigen Abstimmung unterbreitet werde, folgende Aenderung vorgenommen werden:

Die ordentliche Mitgliederversammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaft Oliva und Präsident der Asociation Cooperativas Rurales Zona Central Rosario stimmen dem Genossenschaftsgesetzentwurf Ihrer Kommission zu, erlauben sich jedoch, den Wunsch auszudrücken, dass genanntes Gesetz folgendermassen geändert werde:

1. Dass Artikel 2, Lemma 8, gestrichen werde.
2. Dass Lemma 3 laute: «Die städtischen Konsumgenossenschaften dürfen für ihre Tätigkeit keine Kredite einräumen», da bei den landwirtschaftlichen die Konsumkredite unumgänglich sind.
3. Dass der letzte Satz in Lemma 15 gestrichen werde.
4. Dass Lemma 17 geändert werde in dem Sinne, dass mindestens 70% von den Ueberschüssen unter die Mitglieder verteilt werden müssen, damit es möglich sei, den Anteilscheinzins nach Abschnitt sechzehn zu bezahlen. Einen Zins, der ein Ansporn ist, dass das heute für die Entwicklung der Vereinigungen, insbesondere der Produktiv-, Fabrikations- und landwirtschaftlichen Genossenschaften unentbehrliche Kapital in genügender Menge zur Verfügung steht, weshalb es auch vorteilhafter wäre.
5. Dass der fakultative Zins nach Abschnitt 16 auf sechs Prozent erhöht werde gemäss dem Rat des Argentinischen Genossenschaftskongresses von 1919, wobei ja vorgesehen werden kann, dass dieser Zins später in dem Masse, als wir uns einem vollent-

wickelten genossenschaftlichen Status nähern, allmählich zurückgehen soll.

6. Dass in Lemma 17, Unterabschnitt d, gesagt werde: «Dass in den Kreditgenossenschaften der Rest der Ueberschüsse nach Massgabe der durch die Mitglieder bezahlten Zinse verteilt werde.

7. Dass die Inspektionskommission in Lemma 22 durch eine von den Statuten umschriebene Zahl von Mitgliedern gebildet werde.

8. Dass in Artikel 4 die Worte zugefügt werden «wobei aber jede Genossenschaft ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit beibehält».

9. Dass in Artikel 9 bestimmt werde, dass auch die Anwendung des Wortes «Genossenschaftswesen» (Cooperacion) verboten sei.

10. Dass Abschnitt e) des Artikels 11 lediglich sage «Von den Steuern auf dem Einkommen».

11. Dass in Artikel 11 an Stelle der Worte «die Handelsabteilung des Landwirtschaftsministeriums» lediglich gesagt werde «Das Landwirtschaftsministerium».

Wir hoffen, dass unserer aus der Praxis gewonnenen Anschauung Rechnung getragen werde, die nur darauf hinzielt, die Bildung und Entwicklung der Genossenschaften zu begünstigen. Wir hoffen auch, dass über das Gesetz bald abgestimmt werde, und entbieten Ihnen inzwischen die besten Glückwünsche. (Schluss folgt.)

Charles Fourier: Der sozietäre Reformplan.

Unter diesem Titel brachte kürzlich der Verlag des V. S. K. den III. Band seiner Sammlung «Pioniere und Theoretiker des Genossenschaftswesens» heraus.* Der erste Band war Joh. Fr. Schär gewidmet, womit die Entwicklungsgeschichte der schweizerischen Genossenschaftstheorie, soweit sie in dem Boden des völkischen Wesens wurzelt, in einer mehr oder weniger zeitgenössischen Erscheinung erfasst worden ist. Der zweite Band brachte Zschokkes «Goldmacherdorf», in welchem in einfacher und populärer Form die Grundzüge des schweizerischen Volkserziehungsideales um die Wende des 18. Jahrhunderts niedergelegt sind, und die das moderne soziale Genossenschaftsideal entscheidend beeinflusst haben.

Im gleichen Rahmen eingefügt, aber auf einem ganz anderen Boden fussend, steht Charles Fourier, der französische Welterneuerer, dem der vorliegende Band der Pionier-Sammlung reserviert worden ist.

Warum Charles Fourier in dieser Sammlung einen Platz gefunden hat? Darüber gibt der folgende Abschnitt aus der Begründung zu der Pionier-Sammlung Aufschluss. Es heisst da: «Als Mittel- und Kristallisationspunkt der ganzen modernen Kulturbewegung wird sich mehr und mehr die Genossenschaftsidee erweisen. Aus allen Gebieten arbeitet sich offensichtlich und machtvoll der Genossenschaftsgedanke hervor. In der mannigfachsten Formenbildung umfasst er das wirtschaftliche, das geistige, das sittliche und selbst das religiöse Leben.

Um so höhere Bedeutung gewinnen da die Schriften und Werke der Träger und Bahnbrecher dieser Idee, handle es sich nun um geniale Urheber, grosse richtunggebende Geister oder um Jünger und Schüler, welche die Gedanken, Anregungen und Anweisungen der Meister aufnahmen und, den Forderungen des Tages entsprechend, theoretisch und organisatorisch fortzubilden suchten. Wir fassen sie unter dem Gesamtbegriffe zusammen, der in dem Titel unseres Sammelwerkes umschrieben ist.»

Den Theorien und der Philosophie Fouriers muss man kritisch gegenüberstehen; dennoch ist er zweifellos ein Bahnbrecher und genialer Urheber fruchtbringender Ideen, dem ein Platz unter den Pionieren gebührt.

In liebevoller und sachkundiger Weise hat Hermann Thurow das vorliegende Werk bearbeitet, die Textübertragungen besorgt und das Ganze mit einer geistvollen Einleitung versehen.

Das ganze, 216 Seiten umfassende und mit zwei Gravüren geschmückte Werk zerfällt in neun Hauptkapitel, die das Lebenswerk des originellen französischen Denkers zur Darstellung bringen. Die einzelnen Hauptabschnitte behandeln:

1. Wesen und Kritik der alten Welt. — 2. Von den Uebeln der Zivilisation. — 3. Das Los der Frauen in der Zivilisation. — 4. Vom Handel. — 5. Die neue Organisation der Gesellschaft. — 6. Die Assoziation. — 7. Die Heimkolonie. — 8. Das Phalansterium. — 9. Phalanstère-Grundlagen nach Fouriers Tode.

Wir glauben für das neue Verlagswerk des V. S. K., das eine Zierde jeder Bibliothek darstellt, am besten zu wirken, wenn wir den Leser mit gewissen Abschnitten der Einleitung bekannt machen, wodurch auch das Wesen Fouriers am besten charakterisiert sein dürfte.

Ueber Fourier und sein Assoziationssystem existiert eine schon sehr umfangreiche Literatur. Die vorliegende Publikation soll nicht eine Ergänzung derselben oder den Versuch einer neuen Interpretation des sozietären Doktrin darstellen, sondern sie qualifiziert sich im Sinne des von Herrn Dr. Karl Munding herausgegebenen Serienwerkes «Pioniere und Theoretiker des Genossenschaftswesens» als eine Quellenschrift. Fouriers bedeutsame gesellschaftliche und sozialreformatorische Gedanken werden in ihr dokumentarisch belegt und durch Verdeutschung einiger wichtiger Abschnitte aus seinen zum Teil von ihm selbst häufig überarbeiteten Werken ein möglichst objektiver Beitrag zum geschichtlichen Werden der genossenschaftlichen Lehre zu liefern gesucht...

Fourier ist unter allen Gesellschaftsreformern der zugleich spekulativ kühnste und wirtschaftsanalytisch eindringlichste Geist. In der Bewegung der Welten enthüllen sich ihm die Normen des Gemeinschaftslebens und in den Blumen und Früchten sucht er die «Lehren, welche der Seele frommen, die Embleme unserer Leidenschaften». Sein sozialphilosophisches System wird durch die Betonung der Notwendigkeit umfassender Neugestaltung des Gesellschaftslebens im Sinne gesteigerter Interessenharmonie zu einem wichtigen Ausgangspunkt des Sozialismus. In der Tat steht niemand so sehr im Mittelpunkt des ersten Auflebens sozialistischer Ideen als Fourier. Ueberall, wo die ökonomischen Fragen des heraufziehenden Jahrhunderts nach einer Lösung drängen, spielen Fouriers Gedanken in die noch verworrene Diskussion der Geister hinein, erfassen einzelne Köpfe diese strittigen Fragen unter spezifisch Fourierschen Gesichtspunkten...

Der sozietäre Sozialismus Fouriers ist, wie sich unschwer aus der Lektüre seiner Bücher ergibt, wesentlich wirtschaftlicher Natur. In der Tat,

* Dieses Verlagswerk des V. S. K. ist zu beziehen durch die Buchhandlung des V. S. K. Basel, Tellstrasse 62. Fr. 6.50 broschiert. Fr. 8.— gebunden.

wenn man das sozietäre System seiner etwas weitfaltigen kosmogonischen Hülle entkleidet, dann bleibt ein Substrat ökonomischer Ideen übrig, die sich weit mehr den kooperativen Anschauungen unserer Zeit nähern als den revolutionär-politischen Tendenzen des proletarischen Klassenkampfes. Auf den ersten Anblick wird diese Erkenntnis durch die Vielseitigkeit der Fourierschen Bestrebungen, durch die Sprunghaftigkeit und ins Unendliche sich verlierende Art seiner Darstellung erschwert. Was in seinem, alle Formen des organischen Lebens umfassenden Regenerationsplan die menschliche Gemeinschaft im engeren Sinne betrifft, so verlangt er die Erneuerung ihrer wirtschaftlichen Institutionen, die Reform der Familie, die Umwandlung des Justizwesens, die Beseitigung des Militarismus und der Kriege usw. — wie man sieht, alles Forderungen, die generell und ohne zu den Mitteln ihrer Durchführung in Beziehung gebracht, von jeder politischen Arbeiterpartei unterschrieben werden. Auch Fourier will im besondern die Lohnarbeit beseitigen, die er als «indirekte Hörigkeit» bezeichnet; auch will er den Zwergbetrieb aufheben, der zu einer unnützen Vergeudung der Kräfte führt und dessen Rentabilität in keinem Verhältnis zur Summe der aufgewendeten Arbeit steht. Auch bei ihm schon waltet der Gedanke ob, dass mit der kollektiven Form der industriellen Arbeit und des Besitzes an den Produkionsmitteln die bisherige Familienorganisation ihrer Auflösung entgegengeht. Auch er will die Zollschranken beseitigen, die Verkehrswege verbessern und Millionen parasitärer Existenzen, die im Handel und im Staatsdienst zu entbehren sind, der produktiven Tätigkeit zurückgeben.

Was ihn dabei vom politischen Sozialismus trennt, sind die Mittel und Wege der Durchführung seines Programmes. Fourier lehnt Klassenkampf, Umsturz, Revolution ab. Die Neugestaltung seiner Welt will er erreichen durch die Ueberzeugungskraft seiner Idee, durch Beispiel und dessen Nachahmung ...

Durch diese Vorstellung von der geradezu wunderbaren Macht des wirtschaftlichen Beispiels geht, wie oft genug bemerkt worden ist, ein utopischer Zug, insofern als in ihnen der Einfluss der Individuen zu hoch bewertet und die hemmende Wirkung der geistigen Rückständigkeit des Volksganzen zu wenig in Anrechnung gebracht wird. Wenn das wirtschaftliche Experiment im Streben nach einem Regime ökonomischer Solidarität von entscheidender Bedeutung ist, so darf es doch nicht bloss von einer kleinen Elite hochstehender Personen künstlich in die Masse verpflanzt werden, sondern diese selbst muss nach Massgabe ihrer Kräfte und ihrer Einsicht, die nur allmählich wachsen und die Widerstände der Selbstsucht oder der Gleichgültigkeit besiegen, an den praktischen Versuchen aktiv beteiligt werden. Fourier hat selber das in dieser Hinsicht Paradoxale seiner Auffassung dadurch gemildert, dass er eine gewisse Stufenfolge des wirtschaftlichen Experimentes skizziert, indem er uns Institutionen schildert, in denen ein geringerer oder grösserer Teil seiner sozialwirtschaftlichen Forderungen durchgeführt ist. Die Darstellung der Organisation und der Aufgaben dieser Einrichtungen: des «Gemeinde-Komptors», «Konkurrenz-Depots», der «Heimkolonie» und des «Phalansteriums» gehören zum Originellsten und Sinnvollsten, das uns sein lebendiger und weitausschauender Geist beschert hat. In ihr verbindet sich die glückliche Intuition des Kommenden mit der sichern Erkenntnis des Notwendigen und unverzüglich Möglichen. Aber nicht geringer, ja, vielleicht noch grösser ist seine Fähigkeit, das Alte, das dem Neuen im Wege steht, kritisch zu überwinden. Er ist ein Meister in der Analyse des Handels, dessen wirtschaftstechnische Rückständigkeiten und moralische Verwüstungen er mit einer auf einwandfreier Sachkenntnis beruhenden Sicherheit nachweist. Auf diesem Felde steht er unerreicht da, und wenn es auch zu allen Zeiten talentvolle Kritiker der überkommenen Handelsgebräuche und -einrichtungen gab, so hat doch niemand die unheilvollen Rückwirkungen des privaten Handelssystems auf den gesamten Kulturfortschritt so eingehend nachgewiesen als er ...

Im Jahre 1808 erschien Fouriers «Théorie des quatre Mouvements», ein Werk, das den Grundriss seines ganzen Systems enthält und allen späteren Darstellungen als Basis diente. Es enthielt eine wunderliche sozial-kosmogonische Theorie, über welche die meisten der wenigen Leser, die das Buch zu Gesicht kamen, die Köpfe schüttelten. Das universelle Leben werde von vier Bewegungen beherrscht: der materiellen, organischen, animalischen und sozialen. Diesen Bewegungen liege das Gesetz der Anziehung (Attraktion) zugrunde, dessen Wirksamkeit Newton für die stoffliche oder planetäre Welt nachgewiesen habe. Er, Fourier, sei der Entdecker der Anziehung als regulatorische Kraft der moralischen Welt ...

Mit den Vorgängen des Weltalls aber verknüpft er in kühnem innerem Schauen das menschliche individuelle Triebleben. In dieser nur flüchtigen Skizzierung des Fourierschen Systems kann die Frage nach dem Wesen der individuellen Triebe nur kurz gestreift werden. Fourier unterscheidet ihrer eine grosse Zahl, die teils dem Wesen der fünf Sinne entsprechen und auf das äussere Wohlsein: Gesundheit, Kraft, Reichtum etc. gerichtet sind, teils effek-

Nur noch ein Monat

trennt uns von dem alten Jahr wo viele Verbandsvereine ihre Jahresrechnungen abschliessen. Bei dieser Gelegenheit möchten wir unsere modern eingerichtete Druckerei bestens empfehlen

Jahresberichte

Statuten, Reglemente, Einkaufs-Büchlein und Einkäuferkarten, Männerkarten, Obligationen u. Anteil-Scheine, Depositenbüchlein, Briefbogen Memoranden werden in kürzester Frist und in sauberer Ausführung geliefert.

Buchdruckerei des V. S. K.

Jahresabschlüsse von

Verein	Abschluss pro	Mitgliederzahl	Zahl der Läden	Warenumsatz Total	Warenumsatz pro Mitglied	Warenbezug beim V. S. K.	Betriebskosten Total	Betriebskosten in % zum Warenumsatz	Betriebsüberschuss	Verteilung des Betriebsüberschusses: Ausbezahlte Rückvergütung in Fr.	Ausbezahlte Rückvergütung %	Abschreibungen	Zuweisungen an diverse Reservefonds
Aedermannsdorf	1. 4. 25	?	1	92,000	?	42,782	4,395	4,8	5,662	2,200	8	1,000	2,000
Baden	31. 12. 24	1,700	11	1,774,308	1,044	739,811	295,831	16,7	74,269	66,000	7 u. 2	8,052	8,000
Churwalden . .	31. 1. 25	?	1	?	?	36,205	6,148	?	1,762	1,408	5	350	—
Davos	31. 1. 25	762	6	758,441	995	432,645	116,469	15,4	[1]) 25,205	[1]) 25,157	[1])5½	10,814	416
Döttingen . . .	30. 11. 24	121	1	99,272	820	70,239	9,255	9,3	4,145	3,626	8	986	250
Eglisau . . .	31. 12. 24	89	2	71,404	802	49,271	9,981	14,0	2,739	2,739	5	380	—
Erschwil . . .	31. 12. 24	52	1	57,008	1,096	45,124	5,122	9,0	4,813	2,883	7	—	1,930
Erstfeld . . .	31. 12. 24	931	9	1,423,029	1,528	542,806	240,498	16,9	40,833	28,061	6 u. 1	12,723	—
Gstaad	1. 12. 24	68	1	83,013	1,220	39,383	9,442	11,4	2,039	1,209	3	400	830
Gurtnellen . .	18. 1. 25	121	1	127,287	1,052	39,568	14,031	11,0	2,442	2,200	5	—	—
Hätzingen . .	31. 12. 24	538	3	587,236	1,092	213,912	49,583	8,4	59,168	57,323	11	2,676	3,000
Hausen a. A. .	31. 12. 24	75	4	225,273	3,004	115,605	21,077	9,4	14,665	10,500	7	2,364	1,000
Maisprach . .	31. 12. 24	127	1	110,315	869	78,162	?	?	10,778	9,180	10	200	1,078
Müllheim . . .	28. 12. 24	42	1	41,648	996	28,940	?	?	1,822	1,489	7 u. 5	149	224
Naters	17. 3. 25	210	1	205,142	979	43,183	12,297	6,0	10,125	7,470	7	2,521	—
Oberhofen b. M.	10. 1. 25	267	1	212,759	797	166,791	22,714	10,7	11,425	10,260	6	—	1,000
Riggisberg . .	30. 9. 24	120	1	73,708	614	47,684	8,697	11,8	2,738	2,761	5	109	—
Safnern . . .	11. 1. 25	183	2	116,589	637	47,850	13,643	11,7	5,030	5,030	5	1,479	—
St. Gallen, Bäck.	31. 12. 24	125	1	162,607	1,301	97,309	?	?	3,791	—	—	3,076	500
Schaffhausen, A. K. G. .	31. 12. 24	4,175	26	3,248,439	778	2,080,464	541,969	16,7	[2])142,718	[1])122,769	[1]) 15, 6, 5⁷/₁₀, 5	13,000	5,000
Schafisheim . .	28. 2. 25	93	1	84,975	914	35,582	9,357	11,0	5,931	4,443	7 u. 6	900	588
Schiers	1. 3. 25	178	1	182,017	1,023	103,402	9,339	5,1	11,782	?	10	?	?
Stechelberg . .	31. 10. 24	53	1	38,352	723	15,309	4,560	11,9	1,911	1,300	5	—	500
Steg-Fischenthal	31. 12. 24	?	1	82,600	?	40,950	8,316	10,1	7,271	?	?	?	?
Unterentfelden .	31. 12. 24	140	1	82,168	587	46,373	8,552	10,4	6,784	4,260	7	797	1,140
Utzenstorf . .	31. 12. 24	278	3	209,209	1,753	115,597	24,323	11,6	11,389	8,420	5	1,402	1,567
Wald (Zürich) .	31. 12. 24	1,151	10	830,218	721	375,995	120,351	14,5	92,146	72,185	10, 8, 6 5 u. 3	6,366	9,200
Wildhaus . . .	31. 1. 25	350	2	205,013	?	63,774	26,683	13,0	18,877	15,889	9	—	1,900
Winterthur K.V.	31. 12. 24	6,756	40	5,818,786	862	3,056,772	892,562	15,3	317,667	211,453	6	57,447	52,863
Zürich, L.V. Z. .	31. 12. 24	33,859	107	15,941,142	471	4,162,864	3,100,648	19,5	810,732	620,000	6	90,825	30,000

[1]) Rabatt inbegriffen.

tiver Natur sind und als Freundschaft, Ehrgeiz, Liebe und Familieninstinkt der Gruppensolidarität dienen, teils endlich den harmonischen Ausgleich zwischen den obengenannten fünf Sinnestrieben und diesen Gemütsimpulsen bezwecken. Ihre Wichtigkeit für die Bedürfnisse des Gemeinschaftslebens hat die sozietäre Attraktionstheorie darin, dass Fourier die grosse Mannigfaltigkeit und Gegensätzlichkeit der Triebe in kunstvoller Weise dem kollektiven Produktionsprozess dienstbar machen will, was einerseits eine gewaltige Steigerung der Arbeitsleistungen zur Folge haben wird, anderseits aber eine grundstützende Aenderung der bestehenden individualistischen Gesellschaftsorganisation zur Voraussetzung hat...

Um Fouriers neues Gesellschaftssystem richtig verstehen zu können, müssen wir zum Schlusse dieser empfehlenden Betrachtung noch einen Blick auf seine typische Geschichtsbetrachtung werfen. Fourier teilt die bisherige Menschheitsgeschichte in neun Stadien ein und spricht in Hervorhebung der wichtigsten derselben von einem Zustand der Wildheit, des Patriarchats, der Barbarei und der Zivilisation, denen der Garantismus und die Harmonie folgen werden. Das Patriarchat, die Barbarei und die Zivilisation charakterisieren sich durch die zerstückelte oder zwerghafte Form der Industrie mit allen gesellschaftlichen Uebeln der Armut, der Kriege, der Privilegien, des Wuchers usw., die aus ihr resultieren. Die Zivilisation, an deren Ende wir angelangt sind, um in den Garantismus, die der Harmonie voraufgehende gesellschaftliche Entwicklungsepoche, einzutreten, weist mannigfache Charakterzüge früherer, aber auch solche der ihr nachfolgenden Epochen auf. Gewisse Uebel haben in ihr eine besondere scharfe und akute Form angenommen: Das Parasitentum und die Anarchie im Handel, die wucherische Spekulation, die Steuerlasten. In Hinsicht auf diese Plagen stellt die Zivilisation gegenüber vergangenen Epochen einen Rückschritt dar...

Indessen birgt die Zivilisation auch Keime des Garantismus; er ist die teilweise oder elementare Verwirklichung der sozietären Organisation, die ja nach ihrem Ausbau von Fourier «Gemeinde-Komptor», «Konkurrenz-Depots», «Heimkolonie» oder «Phalansterium» genannt werden. Die sozietäre Organisation ist ein «umfassender Haushalt, der dem Armen alle seine kleinen Tätigkeiten erspart». Dieser Haushalt umfasst in seiner Eigenschaft als Warendepot, Kreditanstalt, Vermittlungsstelle für sämtliche Gebrauchsartikel, Warenbörse etc. mit angegliederten Produktionsbetrieben und zugehörigen Ländereien, Viehherden usw. einen weitverzweigten und nahezu die ganze Region umfassenden Wirtschaftsbetrieb, der einen Genossenschaftsorganismus darstellt. Nirgends umschreibt Fourier in seinem Assoziationsprogramm so prinzipiell knapp und glücklich den Zweck der ganzen kooperativen Bewegung, als in der Abhandlung über diese

Verbandsvereinen.

Kasse	Bank-guthaben	Waren-vorräte	Debitoren	Wert-schriften	Liegen-schaften	Mobilien Maschinen u. ä.	Waren- und Bank-schulden	Spar- und Depositen-gelder	Obli-gationen	Anteil-scheine	Hypo-theken	Reserve-fonds	Verein
5,172	3,000	651	8,364	480	10,000	1	—	—	—	705	9,300	15,000	Aedermannsdorf
15,879	9,967	301,354	42,813	25,800	1,292,760	61,201	91,881	255,468	269,520	11,297	844,300	174,813	Baden
206	3,625	16,945	—	400	—	1,400	—	—	14,600	2,854	—	1,850	Churwalden
3,120	66,992	175,752	16,410	74,381	357,000	2,300	1,462	177,704	131,050	32,184	202,282	110,000	Davos
109	—	25,714	9,042	1,000	—	1	18,302	—	5,900	1,506	—	1,750	Döttingen
761	—	38.300	690	600	12,000	2,000	19,267	1,393	—	14,481	16,000	2,187	Eglisau
398	12,292	6,500	1,586	400	—	—	—	4,330	—	5,006	—	8,176	Erschwil
12,330	8,069	247,467	53,063	7,900	433,000	136,100	31,735	153,687	221,620	89,344	356,027	6,480	Erstfeld
258	—	21,808	6,842	400	18,000	2,700	26,239	12,353	—	1,885	5,479	3,575	Gstaad
—	632	25,290	8,710	2.120	39,800	4,800	51,766	—	380	5,972	30,000	—	Gurtnellen
2,460	10,249	135,904	72,519	52,200	50,844	1	4,760	—	—	222,544	8,000	29,706	Hätzingen
7,000	—	44,884	2,260	1,400	48,996	1	40,814	—	—	6,270	36,000	8,500	Hausen a. A.
4,214	4,350	24,401	1,530	2,160	13,001	1	—	—	—	—	—	40,665	Maisprach
1,032	—	16,178	801	200	34,300	2,824	276	17,608	11,900	835	18,000	4,709	Müllheim
1,928	—	33,598	15,588	6,160	38,500	3,000	31,765	—	6,289	13,980	29,450	8,000	Naters
1,006	—	82,526	—	2,200	50,514	2,400	12,752	36,931	38,250	5,170	20,000	15,000	Oberhofen b. M.
1,267	—	28,999	1,712	360	—	600	12,574	8,459	—	5,012	—	2,022	Riggisberg
51	—	34,179	4,977	1,800	90,529	11,327	20,670	67,899	—	7,969	38,900	5,510	Safnern
234	177	5,522	3,680	1,600	80.000	1,600	20,178	—	8,745	1,135	58,500	2,500	St.Gallen, Bäck
431,040	36,581	**1,019,126**	11,631	32,800	1,512,973	119,753	87,817	845,201	633,800	158,993	802,000	49,758	**Schaffhausen, A. K. G.**
16	7,280	16,500	800	2,400	23,000	1,200	—	17,842	5,950	1,319	16,000	5,642	Schafisheim
593	—	13,900	—	51,800	14,000	1	—	29,256	—	9,038	—	30,018	Schiers
899	633	8,687	2,077	320	—	400	7,600	—	—	1,205	—	2,800	Stechelberg
3,374	5,162	8,862	556	5,400	29,000	1	—	—	1,100	10,009	23,000	10,584	Steg-Fischenthal
25	7,072	21,534	—	1,600	15,600	1,430	2,821	—	6,750	—	16,300	16,542	Unterentfelden
1,066	—	75,275	4,960	1,600	110,000	7,300	23,238	69,450	48,400	6,133	29,325	15,797	Utzenstorf
6,847	76,560	233,997	4,142	157,223	218,000	1,000	—	—	—	395,614	111,000	109,669	Wald (Zürich)
17,032	10,656	36,618	1,310	1,400	19,000	—	—	—	6,000	12,000	19,100	31,940	Wildhaus
76,928	184,637	**1,605,983**	109,462	129,454	2,504,610	202,801	88,974	**1,592,121**	**1,525,100**	113,050	819,600	343,152	Winterthur,K.-V.
12,809	1,790	**4,479,298**	147,807	687,800	6,980,262	686,175	980,706	**3,341,756**	**2,074,600**	**1,462,577**	**4,077,500**	539,165	Zürich, L.V.Z.

Gemeindekomptor-Einrichtung. Die genannte Institution hat nach ihm die Aufgabe:

1. Jedem Individuum alle Waren inländischer oder ausländischer Herkunft zu möglichst geringem Preise zu liefern, unter Beseitigung der Zwischengewinne der Kaufleute und Spekulanten.

2. Zu jeder Jahreszeit der besitzlosen Klasse einträgliche Stellungen und abwechslungsreiche, nicht zu ermüdende und nicht erniedrigende Beschäftigung zu sichern, sei es im Ackerbau oder in den Werkstätten.

Im «Phalansterium» wird dem hier so programmatisch klar entwickelten Genossenschaftsplan noch eine breitere Grundlage gegeben. Das Phalansterium ist ein riesiges Etablissement mit Wohnungen und Werkstätten für 1500—1600 Personen, das alle obgenannten und noch einige andere Einrichtungen in sich begreift und mit allen übrigen über dem Erdball verbreiteten Phalansterien in loser administrativer Verbindung steht. Es enthält Schulen und Kultusräume, Bibliotheken und Spielsäle, Treibhäuser und Wintergärten, sogar einen Wachtturm, ein Observatorium, Telegraph und Flugtaubenstation. Die Kosten für die Einrichtung und den ersten Unterhalt des Phalansteriums werden durch Ausgabe von übertragbaren und zinsberechtigten Anteilscheinen aufgebracht. Die Entlöhnung und Verteilung des Gewinnes geschieht nach Massgabe der geleisteten Arbeit, des beigesteuerten Kapitals und des Talentes der in ihm beschäftigten Individuen. Die Entlöhnung fällt um so reichlicher aus, je mühsamer oder abstossender die betreffende Arbeit ist und je mehr durch sie die Bande der genossenschaftlichen Solidarität gefestigt werden.

* * *

Mit diesem wirtschaftlichen Ueberblick über Fouriers Bestrebungen wollen wir unsere Besprechung abbrechen. Sie enthebt den Leser nicht von der eigenen Lektüre des Buches. Die moralische und erzieherische Seite des Buches haben wir kaum berührt, ebenso nicht die Kritik Fouriers und seinem Werk gegenüber, die sehr anschaulich und tiefgehend begründet wird. Das vorliegende Werk ist wie seine beiden Vorgänger typographisch auf das Beste ausgestaltet und macht dem Verfasser, dem Herausgeber und der Druckerei alle Ehre.

Eine Erwiderung und eine Moralpredigt.

Es scheint, dass «Der Aufbau» sich das Verdienst erwerben will, der Vorderste zu sein im Zurechtweisen der Konsumvereinsvertreter, die für die Grossbäckereien den Dreischichtenbetrieb fordern. Wer dieses Blatt liest und einzig auf dessen Aeusserungen abstellt, der wird zur ebenso raschen als bestimmten Verurteilung der Haltung kommen, die auf Konsumvereinsseite zur Frage der Nachtarbeit in den Bäckereien eingenommen werden muss. Wir haben

bereits vor vier Wochen die Uebertreibungen, die sich Herr R. Schneider im «Aufbau» glaubte leisten zu dürfen, auf ein kürzeres Mass herabgesetzt, wogegen nun der Betreffende dort eine Erwiderung veröffentlicht. Wenn dabei neuerdings gegen die verstockten Befürworter des Schichtenbetriebes gehauen und gestochen wird, so will die Redaktion des «Aufbau» damit sogar noch ein heftiges Bellen und Beissen verbinden. Diesen Angriffen gegenüber müssen wir nochmals Abwehr leisten.

Herr R. Schneider erklärt unter Bezugnahme auf unsere Ausführungen in Nummer 45 des «Schweiz. Konsumvereins»: «So schreiben und argumentieren kann nur, wer — gewollt oder ungewollt — den wirklichen Tatsachen aus dem Wege geht und das Problem nicht dort sehen will, wo man es sehen muss.» Wir beachten gerne, dass Herr Schneider in der strittigen Frage ein P r o b l e m erblickt, aber Probleme sind schliesslich verwickelte Dinge, die erheischen, dass man sie zu l ö s e n versucht. Auf Seite der Konsumvereine hat man sich dieser Aufgabe unterzogen, indem man einen Vorschlag machte, der auch den Betriebsbedürfnissen der grösseren und grossen Bäckereien durch den Schichtenbetrieb Rechnung tragen soll. Demgegenüber kommen die fanatischen Anhänger des Nachtbackverbotes und wollen unter starker Betonung menschlicher Gründe in der Angelegenheit nur noch den gordischen Knoten sehen, den man bekanntlich frischweg durchhauen soll. Grossbäckereien wie Kleinbäckereien sollen genau den gleichen Betriebsbedingungen unterstellt sein, sonst sei es mit dem Nachtbackverbot überhaupt nichts. An diesem so schön durchhauenen Knoten können wir leider keine Freude haben, weil beim Durchhauen auch die Konsumvereinsbäckereien betroffen, das heisst in Nachteil gesetzt werden. Diese Folge des radikalen Nachtbackverbotes muss umso bedauerlicher erscheinen, als eine Beseitigung der Nachtarbeit in den Bäckereien nicht einmal durch die Konvention des Internationalen Arbeitsamtes zur Tatsache wird und bei der grossen Zahl der Kleinbäckereien zum Teil leere Schablone bleibt. Dafür wären die Hemmungen, die den Genossenschaftsbäckereien bereitet würden, ein Opfer, das wir aus den bekannten Gründen als zu gross erachten müssen.

Herr Schneider gibt seiner andern Auffassung wie folgt Ausdruck: «In die Gesetzgebung über die Nachtarbeit Ausnahmebestimmungen hineintragen, heisst sie überhaupt bekämpfen oder illusorisch machen. Und das heisst weiter den Grossteil der Bäckereiarbeiterschaft in Privatbetrieben (und es sind der Zahl nach 3—4000 Arbeiter und Lehrlinge, während die Konsumbäckereien nur ca. 150—200 beschäftigen) weiterhin den drückendsten und ungesundesten Arbeitsbedingungen ausliefern.»

Diese Zahlen will man auf der einen Seite als hochbedeutend, auf der andern als sehr geringfügig erscheinen lassen, aber diese rasche Manipulation reicht nicht aus, um sie für das Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien massgebend zu machen. Nebenbei bemerkt, haben die Genossenschaftsbäckereien denn doch eine weit grössere Bedeutung, als es bei flüchtiger Betrachtung solcher Zahlenabstände den Anschein haben kann. Wir sind überzeugt, dass ohne die Genossenschaftsbäckereien mit nur 150 bis 200 Arbeitern die Brotversorgung im Schweizerlande erheblich verschlechtert würde. Ueber diesen Punkt nachzudenken, und zu einer gerechten Einschätzung seiner Bedeutung zu gelangen, sollte nicht schwer sein. Deshalb wollen wir von weitern diesbezüglichen Ausführungen absehen, aber jenen weniger massgebenden Zahlen über die Bäckereiarbeiter eine wirklich massgebende Zahl entgegenstellen, diejenige von e i n i g e n M i l l i o n e n B r o t e s s e r n. Auf diese kommt es an, und wer ihnen das frische Brot zuerst zu liefern vermag, der ist dominierender Brotlieferant. Die Grossbäckerei büsst ihre Ueberlegenheit über die Kleinbäcker ein, wenn sie an der rationellen Ausnützung ihrer Betriebe gehindert wird. Auch darüber ist so viel gesagt worden, dass weitere Ausführungen unterbleiben dürfen.

Weil wir uns dagegen verwahrten, dass Herr Schneider die Befürworter des Schichtenbetriebes in den Grossbäckereien mit den Gegnern der Opiumkonferenz auf eine Linie stellte, macht er uns nun sehr ungehalten den Vorwurf, wir hätten die bezügliche Wendung zu einem «wohl effektvollen aber demagogischen Schluss» benutzt. Wir schlagen nochmals im «Aufbau» nach und lesen dort die wirklich effekthaschende Einleitung, dass die Schweiz in der Frage der Abschaffung der Nachtarbeit in den Bäckereien wahrscheinlich noch einmal Gelegenheit nehme (wie bei der Opiumkonvention), «ihre sozialpolitische Rückständigkeit vor aller Welt zu dokumentieren, nur diesmal nicht unter Führung der steinreichen Basler Chemiebarone, sondern diesmal unter der trefflichen Leitung der schweizerischen Konsumvereine». Damit sind die Gegner des schablonenhaften Nachtbackverbotes, und zwar recht hämisch, wirklich in eine Linie mit den Gegnern der Opiumkonvention gestellt worden, aber wir nehmen gerne an, dass Herr Schneider selbst einsieht, er sei damit etwas zu weit gegangen, sonst brauchte es nachträglich nicht die mildernde Erklärung, es handle sich eben bei beiden (bei den Chemiebaronen wie bei den Genossenschaftern) nicht um den Mangel an Menschlichkeit, sondern es seien die geschäftlichen Interessen, die den Ausschlag geben. Für unsere Frage ist damit der zutreffende Ausdruck nicht gefunden worden, denn hier handelt es sich um die genossenschaftliche Brotvermittlung, deren gute Durchführung natürlich auch dem Betriebe nützt, wobei aber jedenfalls nicht von «Geschäftsinteresse» im vulgären Sinne gesprochen werden darf.

Der Erwiderung des Herrn Schneider lässt Herr Pfarrer Gerber (als Anmerkung der Redaktion des «Aufbaus») eine Moralpredigt folgen, die uns zu einigen Gegenbemerkungen nötigt (es wird dabei ja ausdrücklich um Antwort gebeten).

Die Nachtarbeit der Bäcker ist nach der Meinung des Herrn Pfarrer Gerber immer etwas Schädliches, «auch dann, wenn sie schichtenweise durchgeführt wird und z. B. einen Arbeiter «nur» 4 Monate trifft.» Dieser ironischen Wendung kann man entgegenhalten, dass auch bei der Genfer Konvention noch etwas Nachtarbeit geleistet werden muss, denn es ist dort vorgesehen, dass sie bis 20 Uhr dauern und um 4 Uhr beginnen darf. Der Vorschlag der Konsumvereine würde wenigstens den Arbeitern in den Grossbetrieben eine richtige Nachtruhe während acht Monaten verschaffen, also mindestens so human sein als die Genfer Konvention. Soweit Herr Pfarrer Gerber sich sonst noch zur S a c h e äussert, tut er es mit folgender «Frage an den gesunden Menschenverstand»:

«Was ist das eigentlich für ein Fortschritt der Technik, der den Menschen erst recht zur Nachtarbeit zwingt? Ist so ein elektrischer Grossbetrieb eigentlich «rationeller» (d. h. doch wohl vernunftgemässer?) als ein primitiver Backofen, der dem Bäcker erlaubt, am Tag zu backen und in der Nacht zu schlafen? Ist der billige Nachtstrom eine Wohl-

tat, wenn er die Umkehrung der Naturordnung zur Existenzbedingung unserer Grossbäckereien macht?»

Da diese Fragen an den «gesunden Menschenverstand» gerichtet sind, können wir sie dem Befragten überlassen, er wird hier mit Gegenwartssinn das Primitive verwerfen, weil es der Arbeitshygiene noch ganz anders entgegenwirkt als zeitweise Nachtarbeit in technisch gut gestalteten Bäkkereibetrieben. Da der Dreischichtenbetrieb eine bessere Ausnützung der Ofenhitze — der elektrischen oder mit Brennstoffen erzeugten — und damit eine billigere Herstellung des Brotes ermöglicht, liegt darin eine Berechtigung, die mit dem Zwecke der Genossenschaftsbäckereien und mit den Wünschen der Konsumvereinsmitglieder in Uebereinstimmung steht.

Besonders laut und scharf wird Herr Pfarrer Gerber in der moralischen Zurechtweisung, die er den Genossenschaften wie folgt zuteil werden lässt:

«Ist es nicht Aufgabe der Genossenschaften, mit aller Kraft dafür zu kämpfen, dass die Konsumenten in ihren Ansprüchen Rücksicht nehmen müssen auf die Gesundheit der Bäcker? Eine Genossenschaftsbewegung, die etwas von dem Geist hat, von dem die Konsumblätter bis zur Ermüdung reden, nimmt diese Ansprüche nicht einfach als etwas Unabänderliches hin, vor dem man sich beugen muss, sondern prüft sie gehörig auf ihre Berechtigung. Wenn irgendwo, so muss hier mit dem Begriff «genossenschaftliche Erziehung» Ernst gemacht werden. In der Kriegszeit bekam man auch nicht alle Tage frisches Brot. Wenn die Genossenschaften nicht mehr den Mut und die Kraft haben, Konsumenten, die so unsozial denken, dass sie ohne Rücksicht auf die Gesundheit der Bäcker einfach zur bestimmten Stunde ihre frischen Weggli wollen, fahren zu lassen, dann ist das eine Bankerotterklärung des «Genossenschaftsgeistes». Gerade diese Frage deutet so recht hin auf den wunden Punkt unserer genossenschaftlichen Propaganda. Eine «genossenschaftliche Erziehung», die Hand in Hand geht mit der Kapitulation auch vor den unsozialsten Gewohnheiten und Launen derer, an die man sich wendet, braucht sich über ihre Unwirksamkeit nicht zu verwundern.»

Diese Moralpredigt vermag kaum an Eindringlichkeit zu gewinnen, weil sie aus der Studierstube eines Pfarrhauses kommt. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass es einige Millionen Brotesser sind, die als bestimmender Teil betrachtet werden müssen, wenn es sich darum handelt, ob frisches oder altbackenes Brot konsumiert werden soll. Nun reicht der Einfluss der Konsumvereine lange nicht so weit, um diesen mehreren Millionen Menschen hinsichtlich ihrer Ernährungsweise gute Ratschläge zu erteilen. Bei den organisierten Konsumenten kann dies geschehen, aber vom Rat erteilen bis zum Rat befolgen bleibt immer ein grosser Abstand auch in Angelegenheiten, die nicht die lieben Essensgewohnheiten betreffen. Inwieweit die Genossenschaftspresse mit ihren Belehrungen über zweckmässige Lebensweise erfolgreich war, wissen wir nicht, aber deswegen steht es namentlich einem Pfarrer nicht an, sich über die Bankerotterklärung des Genossenschaftsgeistes in höhnender Weise auszulassen. Unseres Wissens ist die Kirche, deren wirkende Organe in erster Linie die Pfarrer sind, eine weitaus ältere Institution als die Konsumgenossenschaft, aber zwischen dem, was sie wollte und was sie erreichte, ist der Abstand himmelweit grösser als zwischen dem, was in der Konsumvereinsbewegung gewollt und nicht erreicht wurde. Deshalb massen wir uns aber nicht an, den kirchlichen Kreisen die Bankerotterklärung ihrer Bestrebungen zu empfehlen, und wir enthalten uns auch des Suchens nach dem «wunden Punkt», der vielleicht auf kirchlichem Gebiet ebenfalls zu finden wäre. Aber eines sei hier gefragt: Vermag Herr Pfarrer Gerber zu erklären, dass wenigstens in den Pfarrhäusern beim Essen des täglichen Brotes schon jetzt auf die Gesundheit der Bäcker die Rücksicht genommen wird, die er von allen brüderlich gesinnten Menschen verlangt? Da die frischen Weggli oder wenigstens das frische Brot des morgens selbst noch dort begehrt sind, wo die Nachtarbeit der Bäcker als Sünde und Verbrechen taxiert wird, darf unsere Hoffnung auf einen leicht erreichbaren Wandel in dieser Hinsicht nicht gross sein. Es ist kürzlich geschehen, dass in einem Basler Konsumladen sehr aufbegehrt wurde, weil das frische Morgenbrot noch nicht zu bekommen war für die Familie eines — Konsumbäckers. Am grünen Holz geschieht auch hinsichtlich des Brotessens noch zu viel, als dass man in den Konsumvereinen einfach über die Wünsche der Konsumenten hinweggehen könnte. Man kann das Frischbrotessen als eine schlechte Gewohnheit betrachten, aber bei der Tatsache, dass in der Bäckerei das dieser Gewohnheit Rechnung tragende Kleingewerbe noch vorherrscht, ist es nicht leicht, sie zu beseitigen. Entweder passt sich die Grossbäckerei, bei der Backraum und Ladenraum nicht im gleichen Hause sein können (was sich wegen des Zeitaufwandes, der für die Brotlieferung in die Läden erforderlich wird, als sehr nachteilig erweist), den Wünschen der Konsumenten an oder sie wird, wenn nicht ganz verdrängt, mindestens stark zurückgedrängt. Für die Brotversorgung wäre dann viel verloren, für die Bäckergesellen und Lehrlinge der Kleinbetriebe aber nichts gewonnen. Die genossenschaftlichen Erziehungsbestrebungen dürfen ihre Erfolge nicht ausserhalb der Wirklichkeit suchen, wenn sie nicht, wie Herr Pfarrer Gerber sich ausdrückt, «Unwirksamkeit» bleiben wollen. Jedenfalls haben die Konsumvereine in erzieherischer Hinsicht doch soviel Gutes bewirkt — wir nennen nur das Barzahlen —, dass es nicht gerechtfertigt ist, davon so zu reden, als sei alles Schall und Rauch gewesen.

Konsumverein Liestal.

(Korr.) Der Jahresbericht und die Rechnung über das neunundzwanzigste Geschäftsjahr sind durch Beilage zum «Gen. Volksblatt» den Mitgliedern unseres Vereins kürzlich zugestellt worden. Daraus ist zu entnehmen, dass der Konsumverein Liestal und Umgebung seit 1. August 1924 bis 31. Juli 1925 im ganzen für Fr. 2,114,584.— Waren umgesetzt hat. Trotzdem sich die Verhältnisse in der Bandindustrie während des abgelaufenen Geschäftsjahres noch mehr verschlimmert haben, ist gegenüber dem Vorjahre ein Mehrumsatz von nahezu Fr. 10,000.— zu verzeichnen. Gleichwohl meint die Verwaltung, nicht mit Unrecht, die siebenprozentige Rückvergütung vom letzten Jahre hätte eine grössere Zunahme bewirken sollen.

Nach der aufgestellten Statistik zeigt es sich, dass einige Verkaufsläden ordentliche Zunahmen aufweisen, demgegenüber fällt es aber auf, dass die zwei frequentiertesten Verkaufsstellen bedeutend zurückgegangen sind. Wo mag wohl da die Ursache des Rückgangs sein?

Aus einer andern Statistik ersieht man, in welchen Ortschaften viele treue Mitglieder zu treffen sind. In Liestal gibt es 3 Genossenschafter, welche für Fr. 5000.— bis 8000.— Waren bezogen haben. Bravo! Aber die Kehrseite gibt auch zu denken, denn 69 Mitglieder aus der Hauptstadt haben bloss für Fr. 1.— bis 100.— konsumiert.

Die dritte Statistik zeigt den Durchschnittsbezug der Mitglieder in den einzelnen Depots. Obenan steht der Depotkreis Itingen mit dem durchschnittlichen Betrag von Fr. 602.—. Der niedrigste Durchschnittsbezug ist im Depot Seewen zu treffen, wo er nur Fr. 292.— beträgt. Eine durchschnittliche Konsumationssumme von Fr. 500.— sollte überall möglich sein. Der Durchschnitt pro Mitglied in der ganzen Genossenschaft beträgt aber nur Fr. 472.—.

Der Nettoüberschuss des ganzen Geschäftsjahres beträgt Fr. 144,177.—. Nach Antrag des Verwaltungsrates soll derselbe verteilt werden wie folgt: Abschreibung auf Mobilien 9,7% = Fr. 4455.—, auf Bäckereimobilien 13% = Fr. 903.—, auf Autos 14% = Fr. 3477.—, auf Liegenschaften 1,5% gleich Fr. 8000.—, Zuweisung an den Reservefonds Franken 12,502.—. Für die Mitglieder bleibt die schöne Summe von Fr. 114,450.— gleich 7% der Gesamtbezugssumme als Rückvergütung. Die Verwaltung schreibt dazu, man könnte auch nur 6% auszahlen und dann die erübrigten Fr. 16,350.— für grössere Abschreibungen verwenden. Es ist aber kaum anzunehmen, dass die Delegiertenversammlung sich damit einverstanden erklären würde. Dass die Warenschulden im abgelaufenen Geschäftsjahr wieder um Fr. 56,000.— zurückgegangen sind, ist nebst dem hübschen Ueberschuss ein gutes Zeichen zum neuen Aufstieg der Genossenschaft.

Im Bericht der Rechnungsrevisoren wird konstatiert, dass die Buch- und Kassenführung vollständig korrekt ist. Wir stehen vor der erfreulichen Tatsache, für den Konsumverein Liestal und Umgebung wieder einen Schritt vorwärts feststellen zu können. Wir glauben uns darin nicht zu täuschen, wenn wir der Zuversicht Raum gewähren, dass der Aufstieg unseres Vereins gesichert erscheint.

Volkswirtschaft

Wirtschaftlicher Wochenbericht.

Noch immer folgt die Welt mit unvermindertem Interesse der Entwicklung der Dinge in Frankreich, wo Projekte, Reden und Vorschläge auf einander folgen, ohne dass man erkennt, in welcher Richtung man den Weg zur Sanierung der Währung finden will. Man muss es fast bezweifeln, dass die jetzt in Frankreich herrschenden Parteien den rechten Ausweg finden. Sie haben das grosse Verdienst, die äussere Politik wieder zu toleranten und erträglichen Methoden zurückgeführt zu haben, aber sie scheinen nicht im Klaren zu sein über die Grundursachen der Finanznot und es ist leicht möglich, dass sie an dieser Klippe scheitern. Will man die französische Finanznot beseitigen, dann müssen ihre Ursachen beseitigt werden und diese liegen ausschliesslich in den übertriebenen Ausgaben des Staates. Sieger und Besiegte sind im gleichen Spittel krank. Das deutsche Reich, das vor dem Kriege mit 4,5 Milliarden Mark Ausgaben auskam, verbraucht heute ohne Reparationszahlungen elf Milliarden, obwohl es kein Heer und keine Marine mehr zu erhalten hat und weder auf die alten noch auf seine neuen Schulden mit Ausnahme der Dawesanleihe Zinsen bezahlt. Bei normaler Gestaltung seiner Ausgaben sollte es dem deutschen Reiche möglich sein, mit der Hälfte der erhobenen Steuern auszukommen. In keinem Verein, keiner Gewerkschaft dürfen die Beiträge der Mitglieder über das Mass dessen gesteigert werden, was die Mehrheit der Mitglieder sich als Gegenwert ihrer Leistungen von dem Verein verspricht, wenn nicht eine allgemeine Fahnenflucht der Mitglieder eintreten soll. Auch der Staat unterliegt dem gleichen Gesetz, wenn er die Beiträge seiner Mitglieder, das heisst die Steuern der Bürger über das Mass des Erträglichen erhöht. Für diese Tatsache sind aber die Parteien, die vor allem die minder bemittelten Volksschichten vertreten, in den meisten Ländern blind. Sie rufen in jeder Finanzklemme des Staates nach neuen Steuern und vor allen nach Steuern, die die reichen Leute bezahlen sollen. Sie vergessen dabei, dass der Reichtum hundert Mittel und Wege hat, um allzu drückende Steuern zu sabotieren, wie wir in der Schweiz zur Genüge wissen, wo die Kantone es gar nicht mehr wagen, der notorischen Unterbewertung des Einkommens und Vermögens der meisten besitzenden Steuerzahler entgegen zu treten.

Die regierenden Parteien in Frankreich werden die gleiche Erfahrung machen, wenn sie für die staatliche Finanzwirtschaft bei dem Grundsatz verbleiben wollen, dass die Einnahmen sich nach den Ausgaben richten müssen. Dieser Grundsatz ist in Kriegszeiten manchmal angebracht, aber er muss im Frieden schleunigst wieder über Bord geworfen werden. Wird in den Ausgaben nicht Mass gehalten, dann kommt der Staat auch mit den reichsten Einnahmen nicht aus der Klemme. Ohne ein entschiedenes Sparprogramm handelt eine Regierung in einem Staate, wo die Verschwendung so tief eingerissen ist, wie jemand, der im Winter die Fenster beständig offen hält und die eindringende Kälte immer nur durch vermehrtes Heizen bekämpfen will. Man muss den Mut haben, die Ausgaben einzudämmen und darum tut einem Finanzminister eines finanziell kranken Staates rücksichtslose Energie und Unabhängigkeit des Charakters weit mehr not als ein ganzer Blumenstrauss von Steuern- und Finanzprojekten.

Man mag dem fascistischen Regiment in Italien aus politischen Gründen noch so ablehnend gegenüberstehen, so muss ihm doch das Verdienst zugebilligt werden, in den Staatsfinanzen eine Wandlung zum Bessern geschaffen zu haben. Die italienische Lira, die sonst stets weit unter dem Franken stand, notiert zurzeit höher als die Pariser Devise, ein Beweis, dass es Italien gelungen ist, sich einen besseren finanziellen Ruf zu verschaffen als Frankreich. Italien hat auch in den Vereinigten Staaten ein überraschend günstiges Abkommen über die Rückzahlung und Verzinsung der italienischen Schulden durchgesetzt. Nach einer Berechnung der «Times» bezahlt Italien von seiner Gesamtschuld an die Vereinigten Staaten in Wahrheit nur 25,5 Prozent zurück, Belgien 45 Prozent, England 76 Prozent. Von Frankreich hatten die Vereinigten Staaten 60 Prozent gefordert, während Caillaux 40 Prozent angeboten hatte. Vielleicht bahnt der italienische Erfolg auch einem für Frankreich günstigeren Abkommen den Weg. Dagegen hat der italienische Erfolg in England und Belgien offenbar verstimmend gewirkt. Dort sagt man sich natürlich, dass man wahrscheinlich bei grösserer Zähigkeit von den Vereinigten Staaten günstigere Bedingungen herausgeschlagen hätte.

Dass man in der Beurteilung der europäischen Dinge noch immer sehr vorsichtig sein muss, zeigt die polnische Krise. Der etwas leichtfertig vom Zaune gebrochene Wirtschaftskrieg mit dem deutschen Reiche hat den Polen eine schwere Finanzkrise eingebrockt, die sogar ihre Währung erschüttert und den Zloty um mehr als ein Drittel entwertet hat. Welche Anstrengungen es für einen noch so sehr der ausländischen Hilfe bedürftigen Staat notwendig machen wird, um diesen Verlust wieder einzuholen, weiss man zur Genüge. Nun ist zur Finanzkrise auch noch eine politische Krise durch den Rücktritt des Ministerpräsidenten gekommen, die die Dinge auch nicht bessert. Es wäre zu wünschen, dass sich andere Staaten diese polnischen Erfahrungen zur Warnung dienen liessen.

Aus unserer Bewegung

Basel A. C. V. (F.-Korr.) Unter dem Vorsitz des Präsidenten *E. Arnold* erledigte der Genossenschaftsrat in seiner Herbstsitzung eine Anzahl Geschäfte. Für *Entschädigungen an die Behördemitglieder* wurden Fr. 22,000.— per Jahr für die laufende Amtsperiode bewilligt.

Ueber ein *Kreditbegehren für einen Neubau* (Geschäfts- und Wohnhaus) referiert Zentralverwalter *E. Angst*. Es handelt sich um die Errichtung eines Warenladens an der Wettsteinallee zwischen Turnerstrasse und Riehenring. Es ist dort im Laufe der letzten Jahre ein grösseres Wohnquartier entstanden.

Als best geeigneter Bauplatz erscheint uns das dem Kanton Baselstadt gehörende, an das Haus Wettsteinallee 45 in der Nähe der Turnerstrasse anschliessende Grundstück. Das zur Verfügung stehende Areal hat eine Strassenfront gegen die Wettsteinallee von 29,6 m bei einer Tiefe von 23 m. Der Preis beträgt Fr. 50.— per m². Mit dem Finanzdepartement wurde der Kauf abgeschlossen für einen Bauplatz von 18 m Strassenfront bei einer Tiefe von 23 m; das genaue Ausmass beträgt 420 m² à Fr. 50.— gleich Fr. 21,000.—. Der Landpreis ist verhältnismässig hoch, jedoch war eine Reduktion nicht zu erreichen. Dieser Preis wird in jener Gegend allgemein bezahlt. Die Baukosten sind auf Fr. 180,000.— veranschlagt. Die Renditeberechnung stellt sich wie folgt: Laden im Parterre Fr. 3000.—, Zweizimmerlogis im Parteree Fr. 1000.—, die 6 Dreizimmerlogis durchschnittlich Fr. 1500.— gleich Fr. 9000.—, total Fr. 13,000.—, was einen Brutto-Ertrag von 6½ % des Anlagekapitals ausmacht.

In der Diskussion erklärt *Alois Weber* namens der kommunistischen Fraktion, sie mache keine Opposition und werde dem Projekt zustimmen. Mit Rücksicht auf die Erstellungskosten sind die Mitzinse nicht übersetzt, dagegen ist zu sagen, dass solche Beträge von einem grossen Teil der Arbeiterschaft nicht bezahlt werden können. Wir möchten deshalb hier den Wunsch aussprechen, dass man künftig etwas billiger bauen möge, damit es auch dem Arbeiter möglich ist, Wohnungen in Genossenschaftshäusern zu mieten. Wenn die Bauten einfacher gehalten werden, so kann der Mietzins dementsprechend niedriger angesetzt werden. Ferner wäre zu prüfen, ob nicht der A. C. V. an der Peripherie der Stadt, billiges Land käuflich erwerben und mit Kleinwohnungen bebauen sollte. Auf diese Weise könnte erheblich zur Milderung der Wohnungsnot beigetragen werden.

Zentralverwalter *Angst* erwidert, es könne nicht in erster Linie Aufgabe der Konsumgenossenschaften sein, die Wohnungsnot zu bekämpfen, sondern hier muss der Staat und die Selbsthilfe der Mieterorganisationen eingreifen. Der A. C. V. baut in Gegenden, wo das Bedürfnis nach Verkaufslokalen vorhanden ist. Dagegen kann sich der A. C. V. im Rahmen der vorhandenen Mittel an Bau- und Wohnungsgenossenschaften beteiligen und tatsächlich haben wir in letzter Zeit grössere Kredite für die Ausführung von Bauten erteilt. Durch diese Beteiligungen glauben wir mehr zu erreichen, als wenn wir selbst eine Anzahl von Wohnungsbauten erstellen würden.

Alois Weber nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass sich der A. C. V. an Wohnbaugenossenschaften beteiligt. Vom Staat ist nach dieser Richtung nicht viel zu erwarten. Aber eben deswegen wäre es nicht überflüssig, wenn der A. C. V. sich auch mit der Frage der Herstellung von Wohnbauten beschäftigen würde.

Ohne Gegenantrag wird das vorgelegte Projekt genehmigt.

Ein weiteres Kreditbegehren betrifft den Ankauf der Liegenschaft Falkensteinerstrasse 54, worüber Zentralverwalter *E. Angst* referiert. Zur Beurteilung des Kaufes mögen folgende Angaben dienen: Das Areal umfasst 385 m². Die Brandlagerschatzung, datiert vom 24. November 1922, beträgt Franken 140,000.—. Die Liegenschaft ist mit einer I. Hypothek von Fr. 72,000.—, Zinsfuss 5½ % belastet.

Das Gebäude misst an der Falkensteinerstrasse 17,2 m, an der Arlesheimerstrasse 13,6 m. Im Parterre befindet sich das Ladenlokal des A. C. V. mit 105 m² Fläche und links daneben eine Zweizimmerwohnung. Im I., II., und III. Stock ist je eine Vier- und eine Dreizimmerwohnung mit einigen kleinen Balkonen und je einer ca. 2 m² grossen Terrasse. Die Wohnungen kosten: 2 Zimmer mit Mansarde Fr. 800.—, 3 Zimmer mit Mansarde Fr. 1060.—, 4 Zimmer mit Mansarde Fr. 1320.—, Fr. 1360.— und 1400.—. Diese Mitzinse sind nach den heutigen Verhältnissen als niedrig zu taxieren. Wenn wir ein anderes Lokal in jenem Quartier mieten wollten, so müssten wir mit einem Zins von mindestens Fr. 2500.— rechnen. Bei den heutigen Mietzinsen würde sich eine Verzinsung des Kapitals von 7,3% ergeben. Der vorgeschlagene Kauf ist vom finanziellen Standpunkt aus als günstig zu taxieren, ohne Diskussion stimmt der Rat zu.

Das folgende Geschäft betrifft einen Antrag des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission betreffend *Regelung der Lohnverhältnisse ab 1. Januar 1926*. Dieses Traktandum war nach Antrag Roulet von der Tagesordnung abgesetzt worden mit dem Hinweis, dass das gewerkschaftlich organisierte Personal zu den Lohnfragen noch nicht Stellung bezogen habe und dass mit der Annahme des vorliegenden Antrages eine unangenehme Situation entstehe. Der Antrag an den Genossenschaftsrat lautete:

1. Art. 1, Absatz 2 und ff. des Besoldungsreglementes vom 4. Januar 1924, lautend:

   «Vorstehende Lohnansätze gelten bis 30. Juni 1924. Ab 1. Juli 1924 werden dieselben in folgender Weise geordnet:

   Weist die Indexziffer des V. S. K. für den Kanton Basel-Stadt auf 1. Juni 1924 gegenüber der Indexziffer vom 1. Juni 1914 eine Teuerung von mehr als 73,2% auf, so erhöht sich der Lohnansatz um 1% des Lohnansatzes vom 1. April 1923. Steigt die Teuerung auf über 79,2%, so erhöht sich der Lohnansatz um einen weiteren Prozent. Bei jeder weiteren 6% Steigerung der Teuerung erhöht sich der Lohnansatz um je 1%.

   Weist dagegen die Indexziffer per 1. Juni 1924 eine Verminderung der Teuerung auf, so dass sie gegenüber dem 1. Juni 1914 nicht mehr als 61,2% beträgt, so reduziert sich der Lohnansatz um 1% des Lohnansatzes vom 1. April 1923. Sinkt die Teuerung auf 55,2%, so kommen die Ansätze vom 1. April 1923 wiederum zur Anwendung.

   Die getroffenen Abmachungen betr. die Löhne ab 1. Juli 1924 haben für das ganze zweite Semester 1924 Gültigkeit.

   Bleibt dieses Reglement über das Jahr 1924 hinaus in Kraft, so gelten obige Bestimmungen analog für die folgenden Jahre.»

2. Desgleichen kommen § 2, Abs. 2 und ff. des Gesamtarbeitsvertrages vom 4. Januar 1924 für das I. Semester 1926 nicht zur Anwendung.
3. Die Verwaltungskommission sieht von einer Kündigung des mit dem gewerkschaftlich organisierten Personal am 13. Januar 1925 abgeschlossenen kollektiven Arbeitsvertrages ab und macht von der ihr vom Genossenschaftsrat erteilten Ermächtigung pro 1. Dezember 1925 keinen Gebrauch.
4. Die Schlussbestimmung des Gesamtarbeitsvertrages vom 4. Januar 1924 erhält folgenden Wortlaut:

   «Vorstehender Vertrag tritt am 1. Januar 1926 in Kraft und ist je halbjährlich kündbar. Er kann einen Monat vor Ablauf, d. h. erstmals am 1. Juni 1926 gekündet werden. Erfolgt keine Kündigung, so gilt er für ein weiteres halbes Jahr. Der Vertrag ist in der Folge je auf 31. Dezember bezw. 30. Juni unter Einhaltung einer einmonatlichen Kündigungsfrist kündbar.»

   Eine analoge Aenderung tritt bei dem mit dem Verband katholischer Angestellter und Beamter abgeschlossenen Arbeitsvertrag betr. das diesem Verband angeschlossene Verkaufspersonal ein.
5. Die im Besoldungsreglement und in den Tarifverträgen festgesetzten Lohnansätze gelten auch für das erste Halbjahr 1926.

Inzwischen hat nun das gewerkschaftlich organisierte Personal in stark besuchter Versammlung einstimmig beschlossen, es sei der Tarifvertrag am 1. Dezember auf Ende dieses Jahres zu kündigen.

Es folgt der *Bericht der Verwaltungskommission über die Motion Baumgartner betreffend Stellungnahme des A. C. V. bei Arbeitskonflikten.*

In der Sitzung vom 7. Juli hatte *E. Baumgartner-Gruner* folgende Motion gestellt, die von der Verwaltungskommission zur unverbindlichen Prüfung entgegengenommen worden war:

«Die Verwaltungskommission wird eingeladen, zu prüfen und hierüber dem Genossenschaftsrat zu berichten:

1. Ob nicht bei künftigen Arbeitskonflikten bei Firmen, die an den A. C. V. Waren liefern, und sofern an denselben Arbeiter oder Angestellte beteiligt, die Mitglieder des A. C. V. sind, bis zur Beendigung dieser Konflikte keine Waren zu beziehen seien und
2. ob der A. C. V. bereit sei, in Zukunft nur solchen Firmen und Unternehmungen, die mit der Arbeiterschaft geregelte Lohn- und Arbeitsbedingungen vereinbart und die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter anerkannt haben, Warenbestellungen aufzugeben, bezw. Arbeiten für den A. C. V. zu vergeben.»

Zentralverwalter *E. Angst* erklärt, die Verwaltungskommission werde sich auch bei künftigen Arbeitskonflikten auf den Neutralitätsstandpunkt stellen. Wir werden bei den vom Streik betroffenen Firmen keine neuen Bestellungen mehr aufgeben, dagegen werden wir die bestellten Waren beziehen müssen, namentlich wenn wir kontraktlich dazu verpflichtet sind. Wir können uns jedoch nicht verpflichten, den Verkauf von boykottierten Waren in unseren Läden zu sistieren, solange solche Waren von den Mitgliedern verlangt werden.

Zu Punkt 2 der Motion können wir keine bestimmte Zusicherung geben. Wir werden wie bisher unseren Einfluss ausüben in dem Sinne, dass die betreffenden Fabriken mit dem Personal geregelte Arbeitsverhältnisse vereinbaren. In dieser Richtung werden wir stets unser möglichstes tun, obwohl uns bei früheren Gelegenheiten etwa geantwortet wurde, wir hätten uns in die internen Angelegenheiten der Unternehmer nicht einzumischen. Oft wurde uns entgegnet, ob wir bereit seien, den Mehrpreis der Ware zu bezahlen, wenn die Firma die von den Arbeitern geforderte Lohnerhöhung bewillige.

E. Baumgartner bemerkt, dass der Motionär nach Reglement zur Sitzung des Bureaus hätte eingeladen werden sollen. Im übrigen bedauert er, dass die Verwaltungskommission kein Entgegenkommen zeigt. Wenn nicht alles beim alten bleiben soll, müsste man in Lieferungskontrakten und Kaufabschlässen eine diesbezügliche Klausel aufnehmen. Der zweite Teil der Antwort hat den Sprechenden gar nicht befriedigt. In vielen Fällen sollte es doch möglich sein, dass der A. C. V. seinen Einfluss im Sinne der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Privatarbeiter und Angestellten geltend macht. Wir werden von Fall zu Fall zu diesen Fragen Stellung nehmen.

F. Gschwind begreift, dass der Motionär von der Antwort der Verwaltungskommission nicht befriedigt ist. Eine so grosse Genossenschaft sollte ihre Macht für Verbesserungen der Löhne in die Wagschale werfen, jedenfalls dem Fabrikat den Vorzug geben, das unter günstigen Arbeitsbedingungen hergestellt wird.

Zentralverwalter *E. Angst* erwidert, diese Theorie sei in der Praxis nicht durchführbar, besonders wenn es sich um Markenartikel handelt, die von den Mitgliedern verlangt werden. Wir müssen solche Fragen nicht gefühlsmässig, sondern geschäftsmässig behandeln. Damit sind die Geschäfte erledigt.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 18. November 1925.

1. Mit Bedauern haben wir Kenntnis genommen von einer Mitteilung bezüglich Ableben des Herrn Johann Conrad, Verwalter der Konsumgenossenschaft Beverin in Sils i. D.

Die Verwaltungskommission wird diesem treuen Genossenschafter stets ein gutes Andenken bewahren. Dem Verein in Sils sowie der Trauerfamilie sind Kondolenzschreiben zugesandt worden.

2. Einer Statutenrevision des Konsumvereins Buchs (St. Gallen) wird zugestimmt.

Die Vereine in Oberburg, Langnau i. E. und Herisau, die Nachlassverträge abschliessen mussten, sahen sich veranlasst, dieses Umstandes wegen Ergänzungen ihrer Statuten vorzunehmen, um diese der veränderten Situation anzupassen. Die Verwaltungskommission erklärt sich mit diesen Revisionen einverstanden.

3. Vom Kreisverband I des V. S. K., der an der letzten Herbstkreiskonferenz die Errichtung eines Revisionsverbandes beschlossen hat, liegt das bezügliche Reglement sowie die aufgestellten Richtlinien für die Vornahme der Revision vor.

Die Verwaltungskommission nimmt davon Kenntnis. Die Treuhandabteilung des V. S. K. wird mit der Durchführung dieser Revisionen beauftragt.

Mitteilungen der Redaktion

Indexziffer des V. S. K. In der Tabelle über die Indexziffern der Städte (in No. 47 des «Schweiz. Konsumverein») ist die Ziffer für *Basel* irrtümlicherweise mit Fr. 1694.96 und mit einem Plus von Fr. 1.95 gegenüber dem Vormonat (1. Okt.) angegeben. Richtiggestellt lautet die Ziffer vom 1. November für Basel auf Fr. 1684.96, das sind Fr. 8.09 weniger als am 1. Oktober.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Nachfrage.

Gesucht: tüchtiges, kautionsfähiges **Verkäuferpaar** mit guten Umgangsformen in eine Konsumgenossenschaft der Ostschweiz. Jährlicher Umsatz 230—240,000 Franken. Verlangt werden gründliche Kenntnisse in der Kolonial-, Mercerie-, Manufaktur- und Schuhwarenbranche. Bewerber mit Familie werden bevorzugt. Wohnung im Hause. Alter 30—40 Jahre. Antritt 1. Februar 1926, event. etwas früher. Endtermin der Anmeldung 12. Dezember. Selbstgeschriebene Offerten mit Zeugniskopien und Gehaltsansprüchen unter Chiffre J. M. 1027 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Gesucht per sofort eine **Aushilfs-Verkäuferin** für ca. zwei Monate. Gefl. Offerten sind zu richten an die **Konsumgenossenschaft Burgdorf.**

Gesucht: auf 1. Januar 1926 ein gewandtes, tüchtiges **Verkäuferpaar,** welches in der Lebensmittel-, Mercerie-, Glas- und Porzellanbranche durchaus eingearbeitet ist, in das Hauptlokal mit Magazin einer mittelgrossen Konsumgenossenschaft im Kanton Aargau. Gute Kenntnisse für die Schaufensterdekoration, gute Umgangsformen mit dem Publikum und Wahrung der Interessen der Genossenschaft unentbehrlich. Wohnung kann im Konsumgebäude gemietet werden. Offerten mit Angabe von Referenzen und Zeugnisabschriften unter Chiffre K. B. 10 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Angebot.

Junges, kautionsfähiges **Ehepaar** sucht grössere **Filiale** zu übernehmen. Der Mann wäre bereit, sich gründlich für dieses Fach gegen kleine Entschädigung einzuarbeiten. Offerten unter Chiffre A. H. 216 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, selbständiger **Konditor** sucht Stelle per sofort oder Januar 1926. Offerten unter Chiffre B. Sch. 217 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Von tüchtigem **Ehepaar** wird die Uebernahme einer **Konsumvereinsfiliale** in grösserem Ort der Zentral- oder Ostschweiz gesucht. Im Ladenbetrieb und Rechnungswesen vollständig bewandert, gewissenhaft und kautionsfähig, durchaus solide Leute, bilanzsicherer Buchhalter. Offerten unter Chiffre K. O. 218 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Jüngeres **Ehepaar,** sprachenkundig, tüchtig und gewandt im Verkehr, sucht per sofort oder später grösseres **Konsumdepot** zu übernehmen. Kautionsfähig. Gute Referenzen. Offerten unter Chiffre J. R. 211 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Metzgermeister, verheiratet, gesetzten Alters, sucht dauernde Anstellung in Konsummetzgerei. Suchender ist am Bank, in Wursterei und Schlachthaus selbständig, auch im Vieheinkauf bewandert, würde auch Vertrauensstelle annehmen. Offerten mit Bedingungen und Gehaltsangabe unter Chiffre L. H. 209 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Redaktionsschluss: 26. November 1925.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.